

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1963

Nummer 64

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20501	29. 4. 1963	RdErl. d. Innenministers Aushändigen von Postsendungen an Dienststellen und Angehörige der Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen	904
2103	8. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Gesundheitliche Überwachung von Ausländern	907
2150	2. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzhilfsdienstes und des Katastrophenhilfsdienstes an Sonn- und Feiertagen	908
23213	28. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten § 64 BauO NW — Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge	908
71318 71313 280	7. 5. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung über brennbare Flüssigkeiten; hier: Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssig- keiten außerhalb des Werksgeländes (Fernleitungen)	908
8053	8. 5. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht	909

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Personalveränderungen	909
Innenminister	
Personalveränderungen	909
Arbeits- und Sozialminister	
6. 5. 1963 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Mai 1963.	909
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
2. 5. 1963 Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	917
Personalveränderungen	917
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	918

I.

20501

**Aushändigen von Postsendungen
an Dienststellen und Angehörige der Bereitschafts-
polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1963 —
IV A 1 — 1512

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat zur Durchführung der Postordnung v. 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33) Bestimmungen über das Aushändigen von Postsendungen an Dienststellen und Angehörige der Polizeiverbände des Bundes und der Länder (Bundesgrenzschutz und Bereitschaftspolizeien) herausgegeben, die ich nachstehend bekanntgebe und für die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen für verbindlich erkläre.

Die Bereitschaftspolizei-Abteilungen regeln den Post- austausch mit der örtlich zuständigen Zustellpostanstalt und treffen entsprechende Vereinbarungen. Das hierfür bei den Postanstalten vorrätig gehaltene Formblatt ist am Schluß durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Das Aushändigungsverfahren regelt sich nach den Bestimmungen über das Aushändigen von Postsendungen an Dienststellen und Angehörige der Polizeiverbände des Bundes und der Länder (Bundesgrenzschutz und Bereitschaftspolizeien).“

Damit erhalten diese Bestimmungen den Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen der Bundespost, soweit sie von diesen abweichen.

Die Vereinbarungen sind dreifach auszufertigen und durch die Abteilungsführer der Bereitschaftspolizei abzuschließen.

Anlage 1 Die Postübergabebücher (Muster Anlage 1) sind von den Bereitschaftspolizei-Abteilungen zu beschaffen.

Alle diesem RdErl. entgegenstehenden Regelungen werden hiermit aufgehoben.

**Aushändigen von Postsendungen an Dienststellen
und Angehörige der Polizeiverbände des Bundes und der
Länder (Bundesgrenzschutz und Bereitschaftspolizeien)**

Postsendungen an Dienststellen und Angehörige der Polizeiverbände werden durch die Deutsche Bundespost zugestellt, soweit nicht das Abholen der Postsendungen vereinbart worden ist.

- A. Zustellen

1. Die Postsendungen werden auf Grund von Abkommen nach § 40, XII der Postordnung an Beauftragte bei den Dienststellen zugestellt.

Die Abkommen sind in der Regel in dreifacher Ausfertigung abzuschließen. Je eine Ausfertigung ist für das Postamt und die Dienststelle des Polizeiverbandes bestimmt. Die dritte Ausfertigung verbleibt im „Übergabebuch“ (Anlage 1). Werden mehrere Übergabebücher geführt, ist für jedes Übergabebuch eine Ausfertigung des Abkommens vorzusehen.

2. Alle Postsendungen werden dem Beauftragten im Geschäftszimmer der Dienststelle ausgehändigt, die aus der Aufschrift zu ersehen ist. Sind mehrere Hundertschaften in einer Unterkunft untergebracht, so werden die Postsendungen im Abteilungsgeschäftszimmer zugestellt. Die Dienststellen haben dem Zustellpostamt die Geschäftszimmer bekanntzugeben, in denen zugestellt werden soll.
3. Postsendungen an Angehörige der Polizeiverbände, die außerhalb der Unterkunft usw. wohnen, werden von der Post in der Wohnung zugestellt, die aus der Aufschrift zu ersehen ist.

4. Postsendungen an Angehörige der Polizeiverbände, die innerhalb der Unterkunft eine Familienwohnung haben, werden in der Wohnung zugestellt, wenn die Wohnung in der Aufschrift angegeben ist.

5. Die Zustellzeiten werden unter Beachtung der örtlichen Zustellverhältnisse und der Geschäftsstunden der Dienststellen von den Postämtern bestimmt. Zu diesen Zeiten muß ein zur Empfangnahme der Postsendungen Beauftragter im Geschäftszimmer anwesend sein.

Außerhalb der Geschäftsstunden werden gewöhnliche und eingeschriebene Eilsendungen sowie Telegramme an den Wachhabenden zugestellt. Er hat die Sendungen sofort an die Empfänger weiterzuleiten. Für eingeschriebene Eilsendungen erteilt der Wachhabende eine Zwischen-Empfangsbescheinigung (Doppel des Ablieferungsscheines). Er weist seine Empfangsberechtigung durch Vorlage des Dienstausweises nach. Die vollgültige Empfangsbescheinigung eines der Postdienststelle im „Abkommen“ benannten Empfangsbeauftragten ist bei der nächsten Postübergabe nachzufordern.

6. Jede Dienststelle bestimmt mindestens zwei Personen, die — jede für sich — berechtigt sind, alle ankommenden Postsendungen in Empfang zu nehmen und über die nachzuweisenden Postsendungen (Einschreib- und Wertsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen) unter Abdruck des Dienstsiegels (Farbdruckstempel) eine vollgültige Empfangsbescheinigung zu erteilen. Abgelegene Teileinheiten und kleine Dienststellen, die kein Dienstsiegel führen, vollziehen die vorgesehene Empfangsbescheinigung ohne Stempelabdruck.

Die Namen der Beauftragten sind im Abkommen aufzuführen; neben der Namensangabe hat jeder Beauftragte eine Unterschriftsprobe abzugeben. Jede Veränderung in der Person der Beauftragten ist dem zuständigen Postamt schriftlich mitzuteilen.

7. Die Gesamtstückzahlen der nachzuweisenden Postsendungen und gewöhnliche Pakete sowie der Gesamtgeld- und Gesamtnach- und -zustellgebührenbetrag werden bei der empfangenden Dienststelle von dem Beauftragten in das „Übergabebuch“ (Anlage 1) eingetragen. Wertsendungen bis 1000 DM sind nur mit der Gesamtstückzahl, Wertsendungen über 1000 DM sind einzeln mit Stückzahl und Wertbetrag einzutragen. Der Beauftragte hat den Eintragungen seinen Namen hinzuzufügen; die richtige Eintragung wird von dem Postzusteller durch Namensgegenschrift bestätigt.

8. Die Ablieferungsscheine usw. sind von dem Beauftragten der Dienststelle sofort zu vollziehen und dem Postzusteller zurückzugeben. Vor Rückgabe der Post- und Zahlungsanweisungen hat der Beauftragte die Aufschrift auf den Abschnitt zu übertragen; bei Paketen mit Nachgebühren sind die Nachgebühren auf den Paketen zu vermerken.

9. Das Weitergeben der Postsendungen und Geldbeträge an die Empfänger regelt die Dienststelle, die die Postsendungen in Empfang nimmt, in eigener Verantwortung.

10. Werden Wertsendungen und gewöhnliche Pakete wegen Überschreitens der Wert- oder Gewichtsgrenze nicht sowie Post- und Zahlungsanweisungen ohne den Geldbetrag zugestellt, so sind sie auf Grund der Ablieferungsscheine, der Paketkarten oder der Post- und Zahlungsanweisungen beim Postamt abzuholen.

11. Bei Nachnahmesendungen an Angehörige der Polizeiverbände werden nur Benachrichtigungszettel zugestellt. Die Sendungen selbst müssen vom Empfänger gegen Vorzeigen des Benachrichtigungszettels und des Dienstausweises beim Zustellpostamt abgeholt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang abgeholt und eingelöst, so gilt sie als unzustellbar.

12. Briefe mit Zustellungsurkunde an Angehörige der Polizeiverbände werden an den Empfänger persönlich im Geschäftszimmer der Einheit zugestellt. Ist der Empfänger nicht sogleich erreichbar, jedoch nicht für längere Zeit abwesend, so sind folgende Ersatzzustellungen möglich:

a) **Polizeiangehörige, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen**

Die Briefe werden an den Innendienstleiter — in dessen Abwesenheit an den Stellvertreter des Innendienstleiters — zugestellt.

b) **Polizeiangehörige mit besonderen Wohnungen im Unterkunftsbereich**

Eine Ersatzzustellung ist nur in der Wohnung des Polizeiangehörigen möglich; sie ist in diesem Fall an den Innendienstleiter unzulässig.

13. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen sowie gewöhnliche Pakete, die der Beauftragte dem Empfänger nicht aushändigen kann, z. B. weil die Annahme verweigert wird, werden vom Postzusteller zurückgenommen, wenn die Sendungen so bald wie möglich zurückgegeben werden und kein Zweifel über ihre Unversehrtheit besteht.

Wertsendungen und auf Post- und Zahlungsanweisungen ausgezahlte Beträge, die dem Empfänger nicht übermittelt werden können, müssen, wenn die Annahme nicht sogleich bei der Zustellung verweigert wird, möglichst noch am Tage der Zustellung, spätestens aber am nächstfolgenden Werktag an das Postamt zurückgegeben werden, und zwar an die dafür im Abkommen bezeichnete Dienststelle. Den ausgezahlten Geldbeträgen sind die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungen beizufügen.

Auf unzustellbaren Sendungen haben die Polizeidienststellen den Grund der Unzustellbarkeit in kurzer aber eindeutiger Form anzugeben, und zwar

- a) bei Briefumschlägen auf der Rückseite am oberen Rand, ggf. unterhalb der Absenderangabe,
- b) bei Postkarten längs der Trennungslinie zwischen Anschrift und Textteil,
- c) bei päckchenartigen Briefsendungen, Streifenbandsendungen, Sendungen in Rollenform, Päckchen und Paketen neben, oberhalb oder unterhalb der Absenderangabe bzw. — wenn sie fehlt — an der für sie vorgesehenen oder üblichen Stelle.

Die Vermerke haben zu lauten: „Annahme verweigert“ oder „Empfänger verstorben“ oder „Neue Anschrift: (Postleitzahl, Bestimmungsort, Straße und Hausnummer)“; nötigenfalls ist ein kurzgefaßter Wortlaut selbst zu formulieren. Der Postbeauftragte der Polizeidienststelle hat den Unzustellbarkeitsvermerk mit seinem Namenszeichen und der Tagesangabe zu versehen.

Die Postdienststellen können die Rücknahme von Postsendungen ohne oder mit unvollständigen Unzustellbarkeitsvermerken ablehnen.

Die Rückgabe der nachzuweisenden Sendungen und der Pakete wird vom Postamt im Übergabebuch (Spalte 10) bescheinigt.

B. Abholen

1. Das regelmäßige Abholen von Postsendungen für Dienststellen und Angehörige der Polizeiverbände bei den Postämtern erfolgt auf Grund einer Abholungserklärung nach § 44. I und eines Abkommens nach § 40. XII der Postordnung.
2. Trotz der Abholungserklärung werden die in der Postordnung § 44. IX bezeichneten Postsendungen zugestellt.
3. Es können abgeholt werden:
 - a) gewöhnliche Briefsendungen jeder Art,
 - b) Einschreibsendungen,

- c) Zahlungsanweisungen der Postscheckämter, Postanweisungen sowie Wertbriefe und versiegelte Wertpakete,

- d) gewöhnliche Pakete.

Den Dienststellen bleibt es überlassen, nur die eine oder andere der aufgeführten Gruppen von Postsendungen abholen zu lassen. Innerhalb der Gruppen ist eine weitere Auswahl nicht zulässig.

4. Die Postsendungen werden am Schalter des zuständigen Postamts innerhalb der Schalterstunden gegen Vorzeigen des Ausweises (Anlage 2) und nach Vorlegen des „Übergabebuchs“ (Anlage 1), dem das „Abkommen“ beigefügt sein muß, ausgehändigt.

Anlage 2

Bestehen beim Postamt getrennte Ausgabestellen für die verschiedenen Gruppen der Sendungen, so können für die Gruppen getrennte „Übergabebücher“ mit je einer Ausfertigung des „Abkommens“ geführt werden.

5. Die nachzuweisenden Postsendungen und gewöhnlichen Pakete werden durch den Ausgabebeamten nach der Stückzahl und mit dem Gesamtgeldbetrag in das Übergabebuch eingetragen. Wertsendungen bis 1000 DM sind nur mit der Gesamtstückzahl, Wertsendungen über 1000 DM sind einzeln mit Stückzahl und Wertbetrag einzutragen. Die Eintragungen sind vom Ausgabebeamten durch Unterschrift zu bescheinigen und vom Postabholer der Polizeidienststelle durch Unterschrift anzuerkennen.

Dem Postabholer werden bei Einschreibsendungen und Wertbriefen zunächst nur die Ablieferungsscheine, bei Wertpaketen nur die Paketkarten, bei Post- und Zahlungsanweisungen nur diese ohne die Geldbeträge und bei Nachnahmesendungen Benachrichtigungszettel ausgehändigt. Die Postsendungen selbst oder die Geldbeträge werden erst nach Vorlage der vom Beauftragten der Dienststelle vollzogenen und mit Stempelabdruck versehenen Ablieferungsscheine usw. ausgehändigt. Abgelegene Teileinheiten und kleine Dienststellen, die kein Dienstsiegel führen, vollziehen die Ablieferungsscheine usw. ohne Stempelabdruck. Die übrigen Sendungen werden dem Postabholer sogleich ausgehändigt.

6. Sendungen, die der Postbeauftragte nicht an den Empfänger aushändigen kann, sind an den Ausgabebeamten des Abholpostamtes zurückzugeben. Die Bestimmungen über Unzustellbarkeitsvermerke usw. unter A. Nr. 13 gelten entsprechend.

C. Abholen der Postsendungen im Übungsgelände und Einsatzgebiet

1. Im Übungsgelände und Einsatzgebiet werden alle Postsendungen für Dienststellen und Angehörige der Polizeiverbände bei den Postämtern durch Beauftragte der Dienststelle abgeholt.
2. Die Abholpostämter sorgen dafür, daß die Postsendungen tagsüber — u. U. auch außerhalb der üblichen Schalterstunden — ausgehändigt werden können. Die nach dem Posteingang zweckmäßigste Zeit zum Abholen ist von den Dienststellen der Polizeiverbände bei den Postämtern zu erfragen.
3. Die Postabholer müssen sich zum Empfang der Postsendungen durch Ausweis und „Übergabebuch“ mit „Abkommen“ ausweisen.
4. Die Postsendungen (ausgenommen Nachnahmesendungen) werden den Postabholern mit den Abschnitten der Post- und Zahlungsanweisungen sofort ausgehändigt. Den Empfang der Einschreib- und Wertsendungen und der Post- und Zahlungsanweisungen bescheinigt der Postabholer auf den Ablieferungsscheinen, Paketkarten und Post- und Zahlungsanweisungen.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Abholen von Postsendungen im Standort.

Postübergabebuch für

.....
(Dienststelle)

Monat: September 1959

Zeit der Übergabe		Einschreibsendungen	Wertsendungen (Briefe und Pakete)		Post- und Zahlungsanweisungen		Gewöhnliche Pakete	Nach- und Zustellgebühren		Unterschrift des Postbeamten	Unterschrift des Beauftragten, Postabholers der Polizeiverbände
Tag	Stunde		Stück	Wertbetrag DM	Stück	Betrag DM Pf		DM	Pf		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11
Muster für Zustellung											
15.	9.00	12	5 1 (1)* 1 (1)*	— 1 200 2 500	8	950 75	13	4	90	Lenz	Frantzen
16.	9.30	17	8	—	11	1 200 86	21 (2)**	8	30	Lenz	Frantzen
Muster für Abholung											
21.	8.00	14 (14)*	3 (3)*	—	8 (8)*	— —	13	1	—	Kurtz	Herrmann
22.	8.45	21 (7)*	5 (2)*	—	5 (5)*	— —	—	—	—	Harms	Herrmann
22.	9.15	—	—	—	—	950 75	5	2	20	Ernst	Herrmann

*) In Klammern: Ablieferungsscheine bzw. Post- oder Zahlungsanweisungen ohne Sendungen oder Geldbetrag.

**) In Klammern: Ablieferungsscheine für Paketsendungen ohne Paketkarten (Sendungen überschreiten die Gewichtsgrenze).

Anlage 2

....., den

Der Inhaber dieses Ausweises ist ermächtigt, für die unterzeichnete Dienststelle und deren Angehörige Postsendungen beim Postamt in Empfang zu nehmen.

.....
(Dienststelle)

(Dienststempel)

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung)

2103

Gesundheitliche Überwachung von Ausländern

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1963 —
I C 3/13—43.234

Der RdErl. v. 29. 12. 1961 (SMBl. NW. 2103) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Gesundheitliche Überwachung der Ausländer.

2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ausländischer Arbeitnehmer“ durch die Worte „von Ausländern“ ersetzt.

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Es kommen jedoch nicht alle Ausländer über die Anwerbekommissionen in die Bundesrepublik, dies gilt insbesondere für ausländische Arbeitnehmer aus Staaten, in denen keine Anwerbekommissionen bestehen, für die Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer, für Personen, die eine selbständige berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik ausüben wollen, sowie für Studenten und Praktikanten. Diese Ausländer unterliegen keiner gesundheitlichen Kontrolle vor ihrer Einreise. Ich ordne daher folgendes an:

4. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Ausländern darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie vorher eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, daß aus gesundheitlichen Gründen keine Bedenken gegen ihren Aufenthalt bestehen.

Sofern im Einzelfall ausnahmsweise kein besonderer Anlaß für eine ärztliche Untersuchung vorliegt, sind von der Untersuchung auszunehmen

a) Arbeitnehmer, die durch die Kommissionen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Ausland vermittelt werden und im Besitz einer Legitimationskarte sind,

b) Grenzarbeitnehmer,

c) Ausländer, von denen zu erwarten ist, daß sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik erfüllen; dies gilt insbesondere für niederländische oder andere Staatsangehörige, die bereits seit langem ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik haben,

d) Ausländer, die durch den bergärztlichen Dienst auf Bergtauglichkeit untersucht worden sind und eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen.

Abschnitt B Nr. III „Zu § 2“ Ziffer 2 der Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung (SMBl. NW. 2103) bleibt unberührt.

5. In Nr. 2, letzter Satz, werden die Worte „den örtlichen Berufs-Organisationen der Ärzte“ ersetzt durch die Worte „der örtlichen Verwaltungsstelle der Ärztekammer“.

6. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Bei Ausländern, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, kann auf eine nachträgliche ärztliche Untersuchung verzichtet werden.

7. Der letzte Absatz wird gestrichen.

8. In der Anlage 3 zu dem RdErl. v. 29. 12. 1961 erhalten die Spalten „Englisch“ und „Französisch“ folgende Fassungen:

Englisch	Französisch
I. Personal Details	I. Dates personnelles
1. What is your name, please? Family name? Christian name?	1. Comment vous appelez-vous? Nom de famille? Prénom?
2. Where are you born?	2. Où êtes-vous né?
4. Will you let me have your passport, please.	4. Donnez-moi votre passeport, s'il vous plaît.
5. Where have you been during the last three months?	5. Où avez-vous été pendant les derniers trois mois?
6. Where do you stay now? Street?	6. Où habitez-vous maintenant? Rue?
II. Medical Examination	II. Examen médical
1. I have to examine you.	1. Je dois vous examiner.
2. Do you feel well? ill?	2. Vous vous sentez bien? malade?
3. I will have your lungs x-rayed.	3. J'arrangerai pour la radiographie de vos poumons.
4. Please undress the upper body.	4. Découvrez la partie supérieure, s'il vous plaît.
5. Please undress completely.	5. Déshabillez-vous, s'il vous plaît.
6. I will have to take a sample of your blood.	6. Il faut que je prenne un peu de sang.
7. No fear, it won't hurt.	7. N'ayez pas peur, ça ne fait pas mal.
III. Miscellaneous	III. Divers
1. You may dress again, please.	1. Vous pouvez vous habiller, s'il vous plaît.
2. I render you your passport.	2. Voilà votre passeport de retour.
3. Here you have a medical certificate.	3. Ici je vous donne une attestation médicale.
4. I cannot understand you.	4. Je ne vous comprends pas.
5. Please fetch a comrade who speaks German better.	5. Cherchez un camarade qui parle mieux l'allemand.
6. You will have to undergo a medical treatment.	6. Vous devez subir un traitement médical.

— MBl. NW. 1963 S. 907.

2150

**Ausbildungsveranstaltungen und Übungen
des Luftschutzhilfsdienstes
und des Katastrophenhilfsdienstes
an Sonn- und Feiertagen**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 5. 1963 — VIII A 3 : 103

Nach § 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung v. 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209 / SGV. NW. 113) ist an den durch das Gesetz geschützten Tagen „jeder zu einem Wesen der Tage entsprechenden äußeren Verhalten verpflichtet.“ § 4 Satz 1 des Gesetzes bestimmt, daß „an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten sind, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind.“ Von der Vorschrift des § 4 kann die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidenten für kreisfreie Städte, Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden für die Gemeinden und Ämter) Ausnahmen zulassen.

In Nr. 2.4 Buchstabe b der Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz v. 7. 8. 1961 (SMBl. NW. 1130) sind die Aufsichtsbehörden bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß Ausnahmen von dem Verbot des § 4 für Arbeiten der Feuerwehren oder ähnlicher Einrichtungen zu Übungszwecken **regelmäßig** zugelassen werden können. Zu den ähnlichen Einrichtungen zählen auch die Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzhilfsdienstes und des Katastrophenhilfsdienstes.

An die Regierungspräsidenten, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 908.

23213

**§ 64 BauO NW —
Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 4. 1963 — II A 1 — 2.060 Nr. 672/63

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß ein auf Grund von § 64 Abs. 6 BauO NW geleisteter Beitrag zur Herstellung von Stellplätzen dem Verpflichteten einen Anspruch auf Einräumung eines Nutzungsrechts gewährt. Die Frage, ob dem Verpflichteten ein ausschließliches oder nur ein begrenztes Nutzungsrecht einzuräumen ist, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles und dem danach zu bemessenden Beitrag. Da nach § 64 Abs. 2 BauO NW Anzahl und Größe der Stellplätze sich „nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge“ zu richten haben, besteht eine Stellplatzpflicht auch nur insoweit, als zeitlich ein Parkbedürfnis zu erwarten ist. Es genügt also, daß z. B. für Besucher und Bedienstete eines Geschäftsgebäudes Stellplätze für die Zeit bis zum Geschäftsschluß nachgewiesen werden, während für Abendbetriebe (Theater, Kino, Barbetrieb usw.) nur für die Abendstunden Stellplätze nachzuweisen sind. Man wird also Regelungen anstreben müssen, die unter Berücksichtigung des zeitlichen Parkbedürfnisses eine wirtschaftliche Ausnutzung der Stellplatzanlagen ermöglichen. In diesen Fällen ist nach § 64 Abs. 6 BauO NW dem Verpflichteten zwar „ein“, nicht aber das ausschließliche Nutzungsrecht einzuräumen.

Diese Vorschrift entspricht auch jenen Bestimmungen, die bereits mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 2. 1956 (SMBl. NW. 23213) zur damals noch nicht gesetzlich geregelten Zulässigkeit von Beitragsleistungen getroffen wurden. In Abs. 1.2 dieses RdErl. heißt es:

„So bestimmt denn auch § 2 RGaO folgerichtig, daß Einstellplätze „auf dem Baugrundstück oder in der Nähe“ zu schaffen sind. Zur Erfüllung der Pflicht können auch solche Flächen dienen, die im Eigentum Dritter stehen, auch der Gemeinden, sofern sie nur in Grenzen der nach dem Sinn und Zweck der RGaO hinsichtlich Art, Umfang und Zeit festgelegten Nutzung uneingeschränkt für die Pflichtigen verfügbar gehalten werden. Insoweit können Gemeinschaftseinstellplätze in mehrgeschossigen Anlagen — auch gewerblich betriebenen — untergebracht werden. Die Zahlung eines

angemessenen Betrages an Dritte ist bereits mit RdErl. v. 9. 8. 1950, Ziff. 1.3. für zulässig erklärt worden.“

Vorstehende Bestimmung ist nunmehr durch § 64 Abs. 6 BauO NW gesetzlich verankert worden.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 908.

71318

71313
280

**Verordnung über brennbare Flüssigkeiten;
hier: Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer
Flüssigkeiten außerhalb des Werkgeländes
(Fernleitungen)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 5. 1963 — III A 2 — 8603.4 — (III Nr. 25/63)

1. Gewerbliche Anlagen:

Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten außerhalb des Werkgeländes (Fernleitungen) mit den zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen sind durch die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) erlaubnisbedürftig geworden, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

Für den Bau und Betrieb dieser Leitungen bestehen noch keine verbindlichen technischen Vorschriften. Es sind lediglich von der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine im Auftrag des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten Richtlinien ausgearbeitet worden, die zur Zeit in einem Entwurf vom Juli 1962 vorliegen (vgl. meinen RdErl. v. 28. 12. 1962, n. v.).

Um unter diesen Umständen eine möglichst gleichartige Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 VbF zu erreichen, bestimme ich folgendes:

1.1 Die Erlaubnisbehörde hat über Schwierigkeiten, die bei der Bearbeitung eines Antrages entstehen, zu berichten. Dies gilt besonders bei Meinungsverschiedenheiten über die Wahl der Sicherheitseinrichtungen und bei wesentlichen Abweichungen von der jeweilig geltenden Fassung der Sicherheitstechnischen Richtlinien für Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten. Ich behalte mir in solchen Fällen vor, anzuordnen, daß auf dem Gebiete des Fernleitungsbaues besonders erfahrene Gewerbeaufsichtsbeamte bei der Bearbeitung des Antrages zu Rate zu ziehen sind.

1.2 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, deren Bezirke von der Leitung berührt werden, sind zu dem Erlaubnisantrag zu hören. Sie sind zu allen die Leitung betreffenden Erörterungen mit den Verlegerfirmen und Betreibern hinzuzuziehen, damit sie sich schon bei der Planung über die Trasse und die Einrichtungen der Leitung, die später ihrer Aufsicht nach § 24 d GewO unterliegen, unterrichten können.

Während der Verlegung der Leitung haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sich davon zu überzeugen, daß die Leitung entsprechend den sicherheitstechnischen Forderungen verlegt wird.

2. Militärische Anlagen:

2.1 Treibstoffleitungen, die militärischen Zwecken dienen, mit den zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen (Pumpstationen, Verteilerstationen, angeschlossene Tanklager) werden ebenfalls von den Bestimmungen der VbF erfaßt, wenn sie von wirtschaftlichen Unternehmungen betrieben oder wenn in den Anlagen nicht nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden. Derartige Leitungen sind aber nach § 9 Abs. 4 VbF nicht erlaubnisbedürftig. Arbeitsschutz und die öffentliche Sicherheit erfordern auch bei diesen militärischen Anlagen die Berücksichtigung der zur Abwendung von Gefahren notwendigen Maßnahmen. Die Sicherheitsmaßnahmen sind möglichst frühzeitig, d. h. schon bei der Planung der Anlagen festzulegen.

Zur Bestimmung der Sicherheitsmaßnahmen nach einheitlichen Gesichtspunkten und zur Vereinfachung des Verfahrens sind die Ortsdienststellen der Finanzbauverwaltung angewiesen, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Aachen bei der Planung und bei der Errichtung von Anlagen im Lande Nordrhein-Westfalen hinzuzuziehen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Aachen kann auch bei der Prüfung der Anlagen vor der Inbetriebnahme durch den vom Bundesverteidigungsminister bestimmten Sachverständigen oder durch einen Sachverständigen des jeweils zuständigen Technischen Überwachungsvereins hinzugezogen werden.

Die überbezirkliche Einschaltung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen berührt nicht die verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten der übrigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Diese haben jedoch vor Beanstandungen des späteren Betriebs der Anlagen, die zu wesentlichen Änderungen führen würden, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Aachen zu beteiligen.

- 2.2 Für militärische Anlagen, die den Bestimmungen der VbF nicht unterliegen, weil in ihnen keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden, gilt Nr. 2.1 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 und 3 entsprechend.

Über auftretende Schwierigkeiten ist zu berichten.

3. Mein RdErl. v. 13. 2. 1957 (n. v.) — III B 4 — 8603.4 (III B Nr. 16:57) wird aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL NW. 1963 S. 908.

8053

Strahlenschutz; hier: Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 5. 1963 — III A 5 — 8916 — III Nr. 27 63

In Nr. 1 des Bezugserlasses ist statt

„(Fernruf: 8 13 43 44)“

zu setzen

„Fernruf: 83 51 (Vermittlung des Arbeits- und Sozialministeriums)“

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 3. 1962 (SMBL NW. 8053).

An die Regierungspräsidenten,

Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBL NW. 1963 S. 909.

II.

Ministerpräsident

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Verwaltungsgerichtsrat Dr. J. Siemes zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf; Verwaltungsgerichtsrat Th. Schulze zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Münster i. W.; Oberregierungsrat Dr. D. Bischoff beim Minister für Bundesangelegenheiten zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat E. Herfeld beim Minister für Bundesangelegenheiten zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dipl.-Ing. H. Schröder beim Landesamt für Forschung zum Regierungsdirektor; Regierungsrat W. Geis beim Landesamt für Forschung zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dipl.-Ing. K. Junk beim Landesamt für Forschung zum Oberregierungsrat.

Es ist versetzt worden: Verwaltungsgerichtsdirektor A. Theele von dem Verwaltungsgericht in Münster i. W. an das Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBL NW. 1963 S. 909.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat H. Bellingrath zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Duisburg; Polizeirat A. Halbach zum Polizeioberrat bei der Landespolizeibehörde Düsseldorf; Polizeirat H. Henseling zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Duisburg; Polizeihauptkommissar O. Baumgarten zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal; Polizeihauptkommissar G. Dierich zum Polizeirat beim Lehr- und Führungsstab in Bork; Polizeihauptkommissar J. Gebert zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeihauptkommissar K. Haasler zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Polizeihauptkommissar W. Heinz zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Köln; Polizeihauptkommissar H. Klingbeil-Zerbe zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bonn; Polizeihauptkommissar K. Nowak zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Kriminalhauptkommissar F. Jochum zum Kriminalrat bei der Landespolizeibehörde Köln.

— MBL NW. 1963 S. 909.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Mai 1963

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 5. 1963 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
14843	Manteltarifvertrag für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 11. 3. 1963	1. 3. 1963	4095
14844	Manteltarifvertrag für Melker im Landesteil Westfalen-Lippe vom 14. 2. 1963	1. 2. 1963	4110
14845	Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1963	1. 2. 1963	4110'1
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
14846	Lohntarifvertrag für Forstarbeiter in Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1963	1. 2. 1963	3955'2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
14847	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie in Süd-Baden vom 26. 2. 1963	1. 4. 1963 1. 1. 1964	3002/22
14848	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für Berglehrlinge und gewerbliche Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie in Süd-Baden vom 26. 2. 1963	1. 4. 1963	3002/23
14849	Zweiter Änderungstarifvertrag vom 26. 2. 1963 zum Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 8. 4. 1959	1. 1. 1963	3002/24
14850	Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 zur Änderung des § 9 (Urlaub) des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 27. 3. 1957	1. 1. 1963	3002/25
14851	Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz für techn. und kaufm. Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie in Süd-Baden vom 26. 2. 1963	1. 4. 1963	3003/33
14852	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für kaufm. und techn. Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie in Süd-Baden vom 26. 2. 1963	1. 4. 1963	3003/34
14853	Zweiter Änderungstarifvertrag vom 26. 2. 1963 zum Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 8. 4. 1959	1. 1. 1963	3003/35
14854	Tarifvertrag vom 26. 2. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit für techn. Büroangestellte und kaufm. Büroangestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 23. 11. 1960	1. 1. 1963	3003/36
14855	Tarifvertrag mit Protokollnotiz vom 26. 2. 1963 zur Änderung des § 10 (Urlaub) des Angestellten-Manteltarifvertrages im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 2. 5. 1957	1. 1. 1963	3003/37
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
14856	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter und der Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Firmen Rheinische Ziehglas Aktiengesellschaft und Spiegelglaswerke Germania Aktiengesellschaft, Porz-Urbach vom 23. 4. 1963	1. 4. 1963	2928/12
14857	Tarifvereinbarung vom 31. 1. 1963 zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsbestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter und gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge der Flachglasverarbeitungs- und -veredelungsindustrie im Bundesgebiet vom 1. 10. 1959	1. 1. 1963 1. 3. 1963	3510/8
14858	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Firmen Rheinische Ziehglas Aktiengesellschaft und Spiegelglaswerke Germania Aktiengesellschaft, Porz-Urbach vom 23. 4. 1963	1. 4. 1963	3884/4
14859	Schieds- und Schlichtungsvereinbarung zu den Tarifverträgen für Arbeiter der Zementindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 1. 2. 1963	1. 3. 1963	3920/2
14860	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 28. 2. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963	4104
14861	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik	1. 1. 1963	4104/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
14862	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1963	1. 1. 1963	3715/11
14863	Zusatzvereinbarung für die Bereiche der Schlosserrinnungen Dortmund, Lünen und Bielefeld vom 12. 2. 1963 zum Lohnstarifvertrag für Arbeiter des Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Schweißer-, Metallformer- und Metallgießereihandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1963 (abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands)	20. 2. 1963	3890/16
14864	Lohnvereinbarung für Arbeiter des Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	15. 4. 1963	3890/17
14865	Lohnvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands	15. 4. 1963	3890/18
14866	3. Änderungsvereinbarung für das Mechanikerhandwerk vom 8. 2. 1963 zu den Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für Arbeiter des eisen- und metallverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961	1. 1. 1964	3890/19
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
14867	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 29. 3. 1963	1. 1. 1963	1815/36
14868	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 19. 4. 1963	1. 1. 1963/ 1. 10. 1963/ 1. 1. 1964	1815/37
14869	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 29. 3. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik)	1. 1. 1963	2980/42
14870	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1963	2980/43
14871	Tarifvertrag über die Erziehungsbeihilfen für alle Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 29. 3. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik)	1. 1. 1963	2980/44
14872	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1963	2980/45
14873	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 22. 4. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964	2980/46
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
14874	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.Bez. Osnabrück vom 7. 2. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. Textil—Bekleidung und der DAG)	1. 2. 1963	314/28
14875	Lohnstarifvertrag, Arbeitszeit- und Urlaubsregelung für Arbeiter der lumpensortierenden Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1963	1. 3. 1963	4107
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
14876	Tarifvertrag vom 14. 3. 1963 zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsbestimmungen des Manteltarifvertrages für Angestellte, Meister und Lehrlinge der papiererzeugenden Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln (rechtsrheinisch) vom 1. 4. 1959	1. 1. 1963	3395/9
14877	Tarifvertrag vom 5. 3. 1963 zur Änderung der §§ 2, 5, 11 und 14 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in Westberlin vom 11. 3. 1960	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964	3580/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
14878	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 5. 3. 1963 über Urlaub bei Ausscheiden des Arbeitnehmers zu § 11 Ziff. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in Westberlin vom 11. 3. 1960	1. 1. 1963	3580:5
14879	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in Westberlin vom 5. 3. 1963	1. 4. 1963	3580:6
14880	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 28. 3. 1963	1. 4. 1963 1. 7. 1963	4020:5
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
14881	Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter der Stuhl- und Rahmenflechtereie im Landesteil Westfalen vom 18. 1. 1962	1. 2. 1962	2881:4
14882	Anschlußvereinbarung mit dem Landesverband Holzindustrie Nordrhein über die Geltung der Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter der Stuhl- und Rahmenflechtereie in Westfalen vom 18. 1. 1962 im Landesteil Nordrhein vom 22. 1. 1962	1. 2. 1962	2881:5
14883	Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter der Stuhl- und Rahmenflechtereie im Landesteil Westfalen vom 8. 2. 1963	1. 2. 1963	2881:6
14884	Anschlußvereinbarung mit dem Landesverband Holzindustrie Nordrhein über die Geltung der Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter der Stuhl- und Rahmenflechtereie in Westfalen vom 8. 2. 1963 im Landesteil Nordrhein vom 25. 2. 1963	1. 2. 1963	2881:7
14885	Tarifvertrag vom 20. 3. 1963 zur Erhöhung der Löhne und Wiedereinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Firma I. A. Böker, Korbwaren- und Korbmöbelfabrik, Dalhausen, Krs. Höxter, vom 3. 2. 1961: 15. 3. 1962	1. 4. 1963	3746:2
14886	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter im Stellmacher-, Wagen- und Karosseriebauerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 14. 2. 1963	1. 1. 1963 1. 3. 1963	3780:44
14887	Vereinbarung über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Arbeiter der Firma Kulkens & Anger, Polstermöbel- und Bettpolsterfabrik, Dortmund-Barop — Übernahme der Tarifbestimmungen der Polstermöbel- und Matratzenindustrie — vom 28. 1. 1963	1. 1. 1963	3845:6
14888	Manteltarifvertrag für Arbeiter von 3 Kunststoffverarbeitungsunternehmen der Firmengruppe Bonn-Meuser in Kirchberg bei Jülich und Krefeld-Linn mit Protokollnotiz vom 1. 3. 1963	1. 1. 1963	4102
14889	Tarifvertrag für die Herstellung von Pinseln in Heimarbeit im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8. 4. 1957 mit Entgelttarif vom gleichen Tage	8. 4. 1957	4113
14890	Tarifvertrag vom 19. 12. 1960 über die Erneuerung des Entgelttarifs zum Tarifvertrag für die Herstellung von Pinseln in Heimarbeit im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8. 4. 1957	1. 1. 1961	4113:1
14891	Tarifvertrag vom 11. 1. 1963 über die Erneuerung des Entgelttarifs zum Tarifvertrag für die Herstellung von Pinseln in Heimarbeit im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8. 4. 1957	1. 2. 1963	4113:2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
14892	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1963	1. 3. 1963	1858:9
14893	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Obst- und Gemüseverwertungssowie der Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1963	1. 4. 1963	3718:5
14894	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Brauereien im Bereich des Siegener Brauereiverbandes vom 1. 4. 1963	1. 1. 1963	3829:5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14895	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter in der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 14. 12. 1962	1. 1. 1963	3915:3
14896	Tarifvertrag über die Gewährung von Freizigarren und eine Alterszulage für Betriebs- und Heimarbeiter in der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 14. 12. 1962	1. 1. 1963	3915:4
14897	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 4 Firmen der Ölindustrie in Neuß vom 26. 3. 1963	1. 4. 1963	3971:4
14898	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Auslieferungslägern der Firma H. F. & Ph. F. REEMTSMA, Hamburg, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 3. 4. 1963	28. 3. 1963	3981:2
14899	Änderungsvereinbarung vom 10. 4. 1963 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Cigaretten-Frischdienstlagern der Firma H. F. & Ph. F. REEMTSMA, Hamburg, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 4. 1962	1. 1. 1963	3981:3
14900	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Gebr. Mathysen, Villermühle über Goch, vom 5. 4. 1963	1. 4. 1963	4106
14901	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in den Auslieferungslägern und Verkaufsbüros der Firma H. F. & Ph. F. REEMTSMA, Hamburg, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 15. 3. 1963	1. 3. 1963	4112
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
14902	Vereinbarung über die Einziehung der Gewerkschaftsbeiträge bei Arbeitern der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 15. 1. 1963	1. 2. 1963	3170:42
14903	Vereinbarung über den Schutz gewerkschaftlicher Vertrauensleute in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 15. 1. 1963	1. 2. 1963	3170:43
14904	Vereinbarung über die Freistellung von Tarifkommissionsmitgliedern in den Betrieben der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 15. 1. 1963	1. 2. 1963	3170:44
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
14905	Tarifvertrag vom 1. 5. 1963 zur Änderung der §§ 2, 4, 5 und 7 des Akkordtarifvertrages für Arbeiter des Stukkateur-, Putzer-, Gips- und Rabitzergewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1956 / 18. 4. 1958	1. 5. 1963	2800:79
14906	Lohntarifvertrag für Arbeiter der gesundheitstechnischen Unternehmen in der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	15. 4. 1963	3895:2
14907	Lohntarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband	15. 4. 1963	3895:3
14908	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des Malerhandwerks im Bundesgebiet (ohne Saarland) vom 19. 2. 1963	1. 4. 1963	4101
14909	Tarifvertrag über ein Schlichtungsabkommen für das Malerhandwerk im Bundesgebiet (ohne Saarland) vom 12. 3. 1963	1. 3. 1963	4101:1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
14910	Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 19. 2. 1963 zu § 7 des Manteltarifvertrages für Angestellte der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke AG., Rheydt, vom 25. 8. 1961	1. 1. 1963	3861:4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
14911	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 6. 2. 1963	1. 1. 1963	3918 1
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
14912	Vereinbarung über die Zahlung von Provisionen an Mitarbeiter der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften in Möbelhäusern im Bundesgebiet vom 29. 1. 1963	1. 1. 1963	3969:15
14913	Provisionsabkommen für Verkaufsfahrer in den Feinkostbetrieben der Fischwarenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 5. 2. 1963	1. 3. 1963	3969:16
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
14914	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 5. 4. 1963 zum Tarifvertrag für Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 1. 3. 1963 über die Übernahme des sechsten Tarifvertrages über die Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Bundes vom 13. 12. 1962	1. 1. 1963	3596:2
14915	Lohntarifvertrag Nr. 2 (Tarifvertrag Nr. 94) für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. 3. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1962	3846:9
14916	Lohntarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands	1. 7. 1962	3846:10
14917	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 (Tarifvertrag Nr. 91) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in Westberlin vom 29. 3. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 7. 1962	3892:34
14918	Vergütungstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 7. 1962	3892:35
14919	Vergütungstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands	1. 7. 1962	3892:36
14920	Vergütungstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 7. 1962	3892:37
14921	Vergütungstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1962	3892:38
14922	Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT für Angestellte der Landesversicherungsanstalten Baden, Braunschweig, Hannover, Hessen, Niederbayern-Oberpfalz, Oldenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Rheinprovinz, Saarlund und Unterfranken mit sämtlichen Betrieben vom 10. 1. 1963	1. 10. 1962	3965:7
14923	Tarifvereinbarung vom 27. 3. 1963 für die Braunschweiger Kasse zur Neufassung des § 23 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1963	4012:39
14924	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Arbeiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Familienausgleichskassen im Bundesgebiet — Übernahme der Tarifbestimmungen für Bund bzw. Länder — vom 10. 1. 1963	1. 4. 1961	4108
14925	Tarifvertrag zur Regelung der Vergütungen für Angestellten-Lehrlinge und -Anlernlinge der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Familienausgleichskassen im Bundesgebiet — Übernahme der Bestimmungen von Bund bzw. Ländern — vom 10. 1. 1963	1. 1. 1963	4109

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
14926	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 10 Hafenumschlags- und Lagereibetrieben im Hafen Neuß vom 1. 3. 1963	1. 3. 1963	3627:3
14927	Lohntarifvertrag für Hafenarbeiter in den Kölner Häfen vom 22. 4. 1963	1. 4. 1963	3636:4
14928	Tarifvertrag Nr. I/1963 vom 25. 3. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 6. 6. 1961 . . .	1. 4. 1963	3808:5
14929	Tarifvertrag Nr. 2a/1963 vom 22. 3. 1963 zur Änderung des § 27, der Anlage 7 und des § 5 des Anhangs IV des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 4. 1963	3752:17
14930	Tarifvertrag Nr. 2b wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter	1. 4. 1963	3752:18
14931	Tarifvereinbarung Nr. 156 für den Bereich der Bergbahnen im Siebengebirge AG., Königswinter, vom 2. 4. 1963 über eine Besoldungsregelung für 4 Arbeitnehmer abweichend von § 13 des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin — ETV — vom 19. 11. 1960	1. 1. 1963	3899:42
14932	Rahmentarifvertrag für Arbeiter in den Binnenumschlags- und Lagereibetrieben des Hafens Düsseldorf vom 7. 3. 1963	1. 1. 1963	4105
14933	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Binnenumschlags- und Lagereibetrieben des Hafens Düsseldorf vom 7. 3. 1963	1. 3. 1963	4105:1
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
14934	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Werkküchen, Casinos und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und in Westberlin vom 10. 3. 1963	1. 4. 1963	3870:2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
14935	Änderungsvereinbarung Nr. 65 vom 1. 2. 1963 zur Erhöhung der Löhne für Filmtheaterpersonal im Anhang M Ziff. 4 des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 2. 1963	2380:77
14936	Änderungsvereinbarung Nr. 66 vom 1. 2. 1963 zur Änderung der Entlohnung für Arbeitnehmer in Beherbergungs-, Gaststätten- und Kantinenbetrieben im Anhang H des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten und der Gew. OTV)	1. 2. 1963	2380:78
14937	Änderungsvereinbarung Nr. 66a für Angestellte wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1963	2380:79
14938	Tarifvertrag über die Erhöhung der Grundvergütungen und der Tätigkeitszulagen für Musiker an Kulturorchestern im Bundesgebiet vom 21. 3. 1963	1. 1./ 1. 3. 1963	2556:32
14939	Sechster Tarifvertrag vom 14. 3. 1963 zur Änderung der §§ 33 und 48 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 14. 1. 1959	1. 1. 1963	3370:52
14940	Tarifvertrag für Munitionsarbeiter vom 8. 2. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 11. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)	1. 3. 1963	3600:65
14941	Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. 3. 1963 zu den §§ 33 und 48 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 1. 1963	3600:66

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14942	Dritter Tarifvertrag vom 8. 11. 1962 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961 und zur Ergänzung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 vom 12. 5./7. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 2. 1963	3750 152
14943	Tarifvertrag vom 9. 11. 1962 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (nur für Bund und Saarland)	1. 2. 1963	3750 153
14944	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 28. 2. 1963 zum Dritten Tarifvertrag vom 8. 11. 1962 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 und zur Ergänzung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 vom 12. 5./7. 6. 1962	1. 2. 1963	3750 154
14945	Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a des BAT über die Eingruppierung von Angestellten im technischen Dienst der Feuerwehr auf Flugplätzen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 7. 3. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1963	3750 155
14946	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. 2. 1963 zum Dritten Tarifvertrag vom 8. 11. 1962 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961 und zur Ergänzung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 vom 12. 5./7. 6. 1962	1. 2. 1963	3750 156
14947	Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a des BAT über die Eingruppierung von Angestellten im technischen Dienst der Feuerwehr auf Flugplätzen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 25. 3. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)	1. 1. 1963	3750 157
14948	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 19. 4. 1963 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Gärtnermeistern bei Bund, Ländern und Gemeinden — Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — vom 10. 10. 1961	1. 8. 1. 10. 1961	3750 158
14949	Tarifvertrag über die Gewährung einer Wechselschichtzulage nach Nr. 4 Abs. 2 SR 2t und Nr. 4 Abs. 2 SR 2u BAT an Angestellte der Verkehrsflughäfen im Bundesgebiet vom 13. 2. 1963	1. 4. 1962	3750 159
14950	Vierter Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 14. 3. 1963 zu den §§ 47, 48 und 52 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. 2. 1961	1. 1. 1963	3750 160
14951	Erster Änderungstarifvertrag vom 14. 3. 1963 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 21. 9. 1961	1. 1. 1963	3896 17
14952	Vereinbarung über besondere Vergütungen für Schulhausmeister der Stadt Langenberg/Rhld. vom 28. 3. 1963	1. 1. 1963	3950 20
14953	Tarifvertrag über besondere Vergütungen für Schulhausmeister der Stadt Köln gemäß § 3 der Sondervereinbarung gemäß § 2 h des BMT—G II vom 12. 2. 1963	1. 10. 1962	3950 21
14954	Dritter Ergänzungstarifvertrag zum BMT—G II vom 6. 12. 1962 zur Einfügung einer Anlage 10 a (Arbeiter in Kernforschungsanlagen) in den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet (BMT—G II) vom 31. 1. 1962	1. 1. 1963	3950 22
14955	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte in den Badebetrieben der Kur- und Badegesellschaft mbH., Aachen, vom 14. 2. 1963	1. 1. 1963	4103
14956	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Angestellte in den Badebetrieben der Kur- und Badegesellschaft mbH., Aachen, vom 14. 2. 1963	1. 2. 1963	4103 1
14957	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 7. 3. 1963	1. 4. 1963	4112

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe: XIV, XV, XVI, XVIII, XXV, XXVI, XXXI und XXXII.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 5. 1963 —
II B 2 — 2.241 Nr. 762 63

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

Heft 148

„Der Einfluß von Bügeln und Druckstäben auf das Verhalten der Biegedruckzone von Stahlbetonbalken“

von o. Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. R ü s c h und
Dipl.-Ing. S. S t ö c k l.

Das Heft umfaßt 75 Seiten mit 70 Bildern und 5 Tabellen sowie 3 Quellennachweisen.

In dem Heft werden die Änderungen im Festigkeits- und Verformungsverhalten der Biegedruckzone behandelt, die sich aus der Umschnürungswirkung der Bügelbewehrung und aus der Mitwirkung der Druckbewehrung — durch die auch die Umschnürungswirkung verbessert wird — ergeben.

Heft 154

„Spannungs-Dehnungs-Linien des Betons und Spannungsverteilung in der Biegedruckzone bei konstanter Dehngeschwindigkeit“

von Dr.-Ing. Chr. R a s c h.

Heft 154 hat einen Umfang von 72 Seiten mit 144 Bildern, 8 Tabellen und 24 Quellennachweisen.

Dieser Beitrag behandelt die zeitliche Beziehung zwischen den Spannungen und den Dehnungen des Betons. Da sich diese Beziehungen nur bei linearem Verhalten in geschlossener Form angeben lassen, wurden umfangreiche Druckversuche an Betonprismen mit konstanter Dehngeschwindigkeit durchgeführt, bei denen sich Spannungsdehnungslinien mit deutlich erkennbarem abfallenden Ast ergaben. Die Spannungsverteilung in der Biegedruckzone wurde durch Integration der den einzelnen Fasern zugeordneten Spannungsdehnungslinien gewonnen.

Um die Verbreitung der in diesen Heften enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton bei Bestellung bis zum 30. Juni 1963 die Hefte zum Selbstkostenpreis von

17,— DM für Heft 148 und

16,50 DM für Heft 154

abgeben. Die Bestellungen sind an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten; die Beträge können auf das Postscheckkonto Berlin-West 40 064 eingezahlt werden.

Nach dem 30. Juni 1963 können die Hefte zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBL. NW. 1963 S. 917.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. W. Breckow zum Ministerialrat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsdirektor Dr. H. Hammerlein zum Ministerialrat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsbaurat z. A. P. Schmidt zum Regierungsbaurat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsbauassessor Fr. Hohns zum Regierungsbaurat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsbauassessor G. Langer zum Regierungsbaurat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Nachgeordnete Dienststellen:

Oberregierungs- und -baurat R. Töpler zum Regierungsbaudirektor bei der Bezirksregierung Köln; Oberregierungsbaurat J. Erdmann zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt für die Universität Münster; Regierungsbaurat L. Heller zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt II, Münster; Regierungsrat Dr. O. v. Kries zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat H. Dönitz zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsbaurat KH. Sundermann zum Oberregierungsbaurat, Vorstand des Staatshochbauamtes Recklinghausen; Regierungsbaurat K. Heese zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsbaurat G. Jakob zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsbaurat E. Behnes zum Regierungs- und Baurat bei der Landesbaubehörde Ruhr in Essen; Regierungsbauassessor J. Batt zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Kernforschungsanlage in Jülich; Regierungsbauassessor M. Regh zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Kernforschungsanlage in Jülich; Regierungsbauassessor B. Daniel zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt II, Münster.

Es sind versetzt worden: Ministerialrat H. Langer vom Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesplanungsgemeinschaft —; Regierungsdirektor Dr. H. Müller vom Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zum Ministerpräsidenten.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -vermessungsrat H. Höckmann von der Bezirksregierung Detmold; Oberregierungs- und -baurat H. Budde von der Bezirksregierung Detmold; Regierungsbaurat P. Knoch vom Staatshochbauamt Minden.

— MBL. NW. 1963 S. 917.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**— Neueingänge —**Drucksache
Nr.**Antrag der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

129

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv —, 4 Düsseldorf 1 Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 918.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13.20 DM.
